



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Senatsämter und  
Fachbehörden  
- zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehen-  
den juristischen Personen des öffentlichen  
Rechts -  
Bezirksämter  
Bürgerschaftskanzlei  
Rechnungshof der Freien und Hansestadt  
Hamburg  
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht  
Allgemeines Beamtenrecht

Steckelhörn 12  
D - 20457 Hamburg  
Telefon 040 - 428 31 - 1689 Zentrale – 0  
E-Fax 040 – 427931 - 081

Ansprechpartner: Barbara Scharff  
Zimmer 823  
E-Mail [barbara.scharff@personalamt.hamburg.de](mailto:barbara.scharff@personalamt.hamburg.de)

Az.: P 103

29. April 2016

### **Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (§ 14 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrIVO) in der Fassung vom 15. März 2016)**

#### Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter

#### Wesentlicher Inhalt:

Der Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von bis zu vier Wochen (bei einer Fünf-Tage-Woche), der krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte, wird in Folge der Änderung der HmbEUrIVO vom 15. März 2016 zum Teil neu geregelt.

Wie bereits im Rundschreiben vom 24. März 2016 (Az. 100.30-2/1.0001) zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Sonderurlaubsrichtlinien angekündigt, ersetzt dieses Rundschreiben das Rundschreiben vom 8. Mai 2013 (Az. 100.30-1.016,06) zur Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub. Das Rundschreiben vom 8. Mai 2013 wird hiermit aufgehoben.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung und zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. März 2016 (HmbGVBl. S. 101) am 23. März 2016 gilt für die Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub nunmehr Folgendes:

Hamburg im Internet:  
<http://www.hamburg.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U 1 Meißberg  
Metrobus 3 und 6 Brandstwiete

1. Beamtinnen und Beamten steht auch aus nationalem Recht (§ 14 HmbEUrlVO) ein Urlaubsabgeltungsanspruch zu.

Während sich bisher der Abgeltungsanspruch allein aus Artikel 7 Absatz 2 RL 2003/88/EG ableitete, wurde mit der Änderung der Ermächtigungsgrundlage in § 68 Hamburgisches Beamtengesetz die Voraussetzung für eine Regelung in der HmbEUrlVO geschaffen. Die Regelungen des § 14 HmbEUrlVO folgen – wie bisher auch schon das Rundschreiben vom 8. Mai 2013 – der Auslegung durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (Az. 2 C 10.12) und des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Mai 2012 (Az. C-337/10).

2. Ein über den Mindesturlaub von vier Wochen (ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche) hinausgehender Anspruch auf Abgeltung von weiteren Erholungsurlaubstagen, von Freistellungen nach der Arbeitszeitverordnung (Arbeitszeitverkürzungstag) und von Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB IX besteht nicht.
3. Der Anspruch entsteht nur dann, wenn Beamtinnen oder Beamte krankheitsbedingt und damit unabhängig vom eigenen Willensentschluss den Mindesturlaub vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr nehmen können. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 30.4.2014 – 2 A 8/13 – kommt es hinsichtlich des Begriffs der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG nicht darauf an, auf wessen Veranlassung das Dienstverhältnis beendet worden ist oder in wessen Verantwortungsbereich der jeweilige Beendigungsgrund fällt; deshalb erfüllen sämtliche Beendigungsgründe des § 21 Beamtenstatusgesetz das Merkmal der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
4. Der Abgeltungsanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr teilweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Erholungsurlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.
5. Der Anspruch besteht nur für den von der RL 2003/88/EG geschützten Anspruch von vier Wochen (20 Tagen) pro Jahr. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von einer Fünf-Tage-Woche verteilt, wird der Mindesturlaub entsprechend anteilig berechnet (§§ 9,10 HmbEUrlVO). Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses im Laufe des Jahres ist der Mindesturlaub entsprechend zu kürzen (Zwölfteilung); dies gilt auch, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Der Bruchteil eines Urlaubstages ist in die Urlaubsentgeltberechnung einzubeziehen; hierbei ist die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 HmbEUrlVO zu beachten. § 4 Abs. 2 Satz 2 HmbEUrlVO findet kei-

ne Anwendung.

6. Mit dem Verfall des Urlaubsanspruchs ist die Entstehung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs ausgeschlossen. Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn er über einen zu langen Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres nicht genommen wird. § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbEUrlVO regelt mit 18 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres die Frist für den Verfall eines krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und ist bei der Berechnung von Abgeltungsansprüchen zu beachten.
7. Bei der Berechnung der Höhe des Urlaubsabgeltungsanspruchs kommt es nur darauf an, ob und wie viel Urlaub die Beamtin oder der Beamte im konkreten Urlaubsjahr genommen hat. Unerheblich ist, ob es sich um neuen oder übertragenen Urlaub oder ob es sich um Zusatzurlaub oder Schwerbehindertenurlaub gehandelt hat. Der Arbeitszeitverkürzungstag wird – anders als bisher – nicht mehr wie ein Erholungsurlaubstag angesehen und ist somit nicht mehr beim Mindesturlaub anzurechnen.
8. Maßgebend für die Berechnung des Abgeltungsbetrages sind die letzten drei unmittelbar vor der Pensionierung zustehenden Bruttogehälter – ohne Sonderzahlung oder Nachzahlungen. § 14 Absatz 2 HmbEUrlVO verweist zur Ermittlung des Bruttogehalts auf § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz. Die Summe dieser drei Bruttogehälter ist durch die Anzahl (Summe) der Kalendertage dieser letzten drei Monate vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der abzugelenden Urlaubstage zu multiplizieren. Zur Verdeutlichung der Berechnung finanzieller Abgeltungsansprüche wird auf die im Anhang Nr. 1 nochmals beigefügten Beispiele (vgl. Anlage 2 zum Rundschreiben vom 24. März 2016) verwiesen.

Der Abgeltungsbetrag ist steuerpflichtig und als sonstiger Bezug zu versteuern (s. Anhang Nr. 2). Er unterliegt der Pfändung.

Eine Anrechnung des Abgeltungsbetrages auf die Versorgungsbezüge kommt nicht in Betracht.

9. Der Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet worden ist. Bestehende, krankheitsbedingt nicht genommene Mindesturlaubsansprüche sind somit von Amts wegen unter Berücksichtigung der 18-monatigen Verfallsfrist zu berechnen und abzugelten.
10. Die beim Tod einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten bereits bestehenden Abgeltungsansprüche gehen auf die Erbin oder den Erben bzw. die

Erbinnen oder Erben über.

11. Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten während des aktiven Beamtenverhältnisses sind bestehende noch nicht verfallene Mindesturlaubsansprüche gegenüber der Erbin oder dem Erben bzw. den Erbinnen oder Erben abzugelten, d.h. diese erwerben im Fall des Todes einen eigenen Abgeltungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 1 bis 3 HmbEUrlVO. Voraussetzung ist aber auch in diesen Fällen, dass der Erholungsurlaub krankheitsbedingt vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod nicht genommen werden konnte.

Die Erbberechtigung ist durch geeigneten Nachweis zu belegen. Ein Erbschein ist nicht in jedem Fall erforderlich; die beglaubigte Abschrift der Eröffnung eines Testaments durch das Amtsgericht (Nachlassgericht) ist ausreichend.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben in betriebsüblicher Form bekannt zu geben.

Die Rechtslage im Tarifbereich bzw. im Arbeitsrecht ist hiervon nicht berührt (vgl. Rundschreiben des Personalamts, Referat P12 vom 5. März 2013, Teil „Tarifbereich, C. Urlaubsabgeltung“). Eine Aktualisierung zur Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen folgt in Kürze.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Scharff

**Anhang**

## **1. Beispiele zur Abgeltung von Erholungsurlaub gem. § 14 HmbEUrlVO:**

### **Beispiel 1:**

Ein Beamter, BesGr A 8, verheiratet, 1 Kind, mit Unterbrechungen seit dem 15.8.2014 dienstunfähig erkrankt, Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf 30.6.2016. Im Jahr 2014 hatte er noch den vollen Urlaubsanspruch aus 2014. Im Jahr 2015 nahm er während einer Phase kurzer Dienstfähigkeit 10 Tage Urlaub und einen AZV-Tag. Danach war er durchgehend dienstunfähig erkrankt.

Berechnung der abzugeltenden Urlaubstage:

2014:

Die Mindesturlaubsansprüche des Jahres 2014 sind verfallen (18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres gem. § 13 Abs. 2 S. 3 HmbEUrlVO, also mit Ablauf des 30.6.2016. Der Verfall tritt unabhängig davon ein, ob der Urlaub ggf. noch ganz oder teilweise hätte genommen werden können. Da der Abgeltungsanspruch erst mit Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Ablauf des 30.6.2016 entsteht, sind die Urlaubsansprüche aus 2014 nicht mehr zu berücksichtigen).

2015:

20	Tage Mindesturlaub aus 2015
<u>./. 10</u>	Tage genommener Urlaub in 2015 (Der AZV-Tag wird nicht abgezogen!)
10	

2016:

<u>10</u>	Tage Mindesturlaub aus 2016
ges. 20	Tage.

Berechnung des Abgeltungsbetrags:

Bruttobesoldung im Quartal April/Mai/Juni 2016: je

3041,33 Euro	A 8 Endstufe
19,72 Euro	allg. Stellenzulage
<u>235,00 Euro</u>	Fz Stufe 2

3296,05 Euro x 3 = 9888,15 Euro, geteilt durch 91 Kalendertage (April bis Juni 2016) = 108,66 Euro, multipliziert mit 20 abzugeltenden Urlaubstagen = 2173,20 Euro.

**Beispiel 2:**

Gleicher Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch mit Ablauf 30.4.2016 in den Ruhestand versetzt.

Berechnung der abzugeltenden Urlaubstage:

2014	20	
2015	10	(s. Beispiel 1)
<u>2016</u>	<u>6,64</u>	(4/12 von 20 Tagen, d.h. 20/12x4)
ges.	36,64	Tage.

Berechnung des Abgeltungsbetrags:

Bruttobesoldung Februar 2016	2.972,28 Euro	A 8 Endstufe
	19,31 Euro	allg. Stellenzulage
	<u>230,17 Euro</u>	Fz Stufe 2
	3.221,76 Euro	
Bruttobesoldung März 2016 am 1.3.2016)	3.296,05 Euro (s. Beispiel 1, Besoldungserhöhung)	
Bruttobesoldung April 2016	<u>3.296,05 Euro</u>	
Bruttobesoldung im Quartal ges.	9.813,86 Euro, geteilt durch 90 Kalendertage (Februar bis April 2016) = 109,04 Euro, multipliziert mit 36,64 abzugeltenden Urlaubstagen =	
	<u>3.995,23 Euro.</u>	

## **2. Steuerrechtliche Behandlung der Urlaubsabgeltung**

Bei der steuerrechtlichen Behandlung einer Urlaubsabgeltung ist zu beachten, dass die FHH als Arbeitgeberin die Besteuerung zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Auszahlung nach den geltenden Regelungen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie den Grundsätzen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vornehmen muss. Urlaubsabgeltungsbeträge gelten danach als „sonstige Bezüge“ (§ 39b Abs. 3 EStG, siehe auch R 39b.2 Abs. 2 LStR) und sind steuerpflichtig.

Zum Tragen kommen zwei Konstellationen:

1) Versorgungsbeginn im laufenden Steuerjahr

Die Urlaubsabgeltung ist von der Personalabteilung in der aktiven Firma im laufenden Steuerjahr über Paisy als sonstiger Bezug zu versteuern. Der Betrag wird auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das lfd. Steuerjahr im aktiven Dienstverhältnis ausgewiesen.

2) Versorgungsbeginn im abgeschlossenen Steuerjahr

Das Steuerjahr ist abgeschlossen. Eine Versteuerung im aktiven Dienstverhältnis ist somit nicht mehr möglich. Die Versteuerung muss in der Versorgung als „sonstiger aktiver Bezug“ erfolgen und wird auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das lfd. Steuerjahr in der Beamtenversorgung ausgewiesen.

Verfahrenshinweise zur Eingabe im Paisy entnehmen Sie bitte dem Paisy-Anwenderhandbuch.